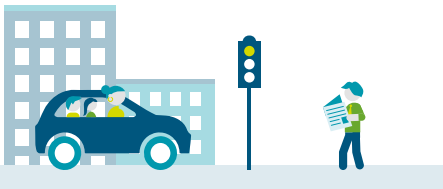




STVO-NOVELLE 2024

Seit dem 11. Oktober 2024 ist eine reformierte Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft. Nachdem die vorige Novelle im Jahr 2020 wenig Veränderungen brachte, handelt es sich bei der nun vorliegenden Novelle in 2024 um eine echte Reform mit weitreichenden Änderungen. Diese bauen auf dem bereits zuvor reformierten **Straßenverkehrsgesetz** auf. Die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen fassen wir für Sie in diesem Kurzgesagt zusammen.



Angemessene Flächen für den Rad- und Fußverkehr schaffen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)

Zukünftig dürfen angemessene Flächen für den Rad- und Fußverkehr aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutz sowie des Gesundheitsschutzes oder für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgewiesen werden. Der bisher erforderliche Nachweis einer Gefahrenlage ist für diese Anordnungen nicht mehr notwendig. Die „Leichtigkeit des Verkehrs“¹ ist allerdings zu berücksichtigen und es darf nicht zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen. Gleiches gilt ab sofort auch für **Bussonderfahrstreifen**.

¹ „Leichtigkeit des Verkehrs“ ist ein allgemeiner Grundsatz innerhalb der StVO, der vorschreibt, dass Verkehrsteilnehmer*innen möglichst wenig eingeschränkt werden.



Fußgängerüberwege (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10)

Auch bei Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zeichen 293, sogenannte „Zebrastrifen“) spielt die oftmals aufwendig nachzuweisende Gefahrenlage nun eine untergeordnete Rolle. Sichere Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr können nun mit deutlich geringerem Aufwand eingerichtet werden.



Streckenbezogenes Tempo 30 (§ 45 Abs. 9 Satz 3, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6)

Die Anordnungsgründe für die Einrichtung von streckenbezogenem Tempo 30 wurden deutlich erweitert. Nun kann T30 auch an Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, an Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und an Fußgängerüberwegen eingerichtet werden. Der mögliche Lückenschluss zwischen zwei Tempo-30-Abschnitten wurde auf 500m Entfernung (vormals 300m) erweitert.



Neues Zeichen „Ladebereich“ (Anlage 2)

Zur einheitlichen Beschilderung von Bereichen für das Be- und Entladen wird das neue Verkehrszeichen 230 „Ladebereich“ eingeführt. Die Einrichtung von Ladebereichen soll insbesondere das Parken in zweiter Reihe zur Anlieferung von Geschäften verhindern.



Bewohnerparken (§45 Absatz 1b Satz 1 2a)

Seit Inkrafttreten der Novelle können Kommunalverwaltungen schon bei einem prognostizierten erheblichen Parkraumangel Bewohnerparken anordnen. Bislang musste vor Anordnung ein bestehender erheblicher sog. „Parkdruck“ nachgewiesen werden. Darüber hinaus lässt sich Bewohnerparken nun alternativ auf Basis eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung anordnen. In diesem Fall muss weder ein bestehender noch ein drohender erheblicher Parkraumangel nachgewiesen werden.



Neues Antragsrecht der Gemeinden (§ 45 Abs. 1j)

Bei Maßnahmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde fallen, besteht zukünftig ein Antragsrecht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die zuständige Behörde. Dieser Anspruch ist vor Verwaltungsgerichten einklagbar. Dieses neue Antragsrecht bezieht sich auf das umfassende Instrumentarium nach § 45 1-1i StVO, u. a. alle in diesem Kurzgesagt genannten Themen¹.

¹ Ein typisches Beispiel wäre etwa die Beantragung einer innerörtlichen Temporeduzierung auf einer Straße in Baulastträgerschaft des Kreises. Die erweiterten o.g. Anordnungsgründe lassen sich somit auch bei höheren Behörden einfordern und im Streitfall einklagen.





Weitere Informationen finden sich in den unten genannten Quellen. Insbesondere das Rechtsgutachten (DUH) bietet bis zum Vorliegen einer neuen VwV-StVO wertvolle rechtliche Hinweise.

- [Bundesregierung: Mehr Schutz für Klima und Gesundheit im Verkehr](#)
- [relRechtsanwälte: Neue StVO: Bewohnerparken reloaded!](#)
- [relRechtsanwälte: Tempo 30: Weiter Stückwerk nach StVO](#)
- [relRechtsanwälte: Aufbruch Schulwegsicherheit](#)
- [Kompetenznetz Klima Mobil: Interview zur StVG/StVO-Novelle 2024 mit Sebastian Kaufmann, Referatsleiter des Referats 46 – Verkehrsrecht und Verkehrssicherheit des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg](#)
- [Deutsche Umwelthilfe: Rechtsgutachten zur neuen Straßenverkehrsordnung](#)
- [Agora Verkehrswende: Die Reform des Straßenverkehrsrechts und neue Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunen](#)

Exkurs: VwV-StVO

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurde bislang noch nicht an die überarbeitete StVO angepasst. Grundsätzlich müssen Kommunalverwaltungen nicht darauf warten, dass die VwV-StVO ebenfalls überarbeitet wurde, bis sie die neuen Regelungsinhalte der StVO anwenden können (vgl. Quelle „Deutsche Umwelthilfe: Rechtsgutachten zur neuen Straßenverkehrsordnung, S. 59-64).



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/schwerpunkte/verkehrsplanung>